https://www.ssrg-sds-fds.ch/online/tei/ZH/SSRQ ZH NF I 1 11 053.xml

Mandat der Stadt Zürich betreffend Verkauf und Handel des Schiesspulvers

1738 April 9

Regest: Bürgermeister und Rat der Stadt Zürich erlassen ein Mandat aufgrund des weit verbreiteten Verkaufs minderwertigen und gefährlichen Schiesspulvers durch fremde Pulvermacher. Verordnet wird, dass für den Pulververkauf gemäss den früheren Ordnungen das Zeugamt zuständig ist. Das Kaufen und Verkaufen von fremdem Schiesspulver ist daher verboten. Es darf nur noch Pulver, das vom verordneten Zeugmeister im Zeugamt an die bewilligten Pulverhändler zu einem gerechtfertigten Preis abgegeben wurde, verwendet werden. Zur besseren Konservierung und zur Verhinderung des Mischens mit minderwertigem Pulver wird eine Anleitung gegeben. Die bewilligten Pulverhändler erhalten für den Verkauf an bestimmten Orten der Landschaft eine festgelegte Menge an Schiesspulver gegen Barzahlung. Des Weiteren werden alle bewilligten Pulverhändler ermahnt, minderwertiges Schiesspulver von fremden Händlern zu konfiszieren, dies dem Zeugmeister abzugeben und sowohl Käufer wie auch Verkäufer dem Obervogt oder dem Landvogt gegen Belohnung anzuzeigen. Personen, die aus Gewinnsucht die Bestimmungen dieses Mandats überschreiten, indem sie ohne Bewilligung Schiesspulver verkaufen oder mit minderwertigem, fremdem Pulver heimlich handeln, werden mit der Konfiskation des Pulvers, einer Geldbusse oder Gefangenschaft bestraft. Zuletzt erfolgt die Anweisung an die Zeugmeister sowie an alle Obervögte, Landvögte und Amtleute, dass auf die Einhaltung des Mandats Acht gegeben werden und jegliche Zuwiderhandlung bestraft werden soll.

Wir Burgermeister und Rath der Stadt Zürich, entbieten allen den Unseren, in Unseren Städten, Landen Gerichten und Gebieten Wohnhafften, Unseren gnädig- gönstig- und geneigten Willen, und darbey zuvernehmen; Was Massen Wir zu Unserem empfindtlichen Bedauren und Mißfallen grundlich berichtet worden, wie so wohl in Unserer Stadt als auch an gar vielen Orthen Unserer Landschafft, von Frömden Pulvermacheren gar schwach und geringhältiges Pulver heimlich verkaufft und verhandlet werde, welches man in genauer Probirung fast allerdings ohnnütz und so schlecht befunden, daß nicht nur ein ehrlicher Bidermann, gleichsam seinen Feind auf höchste Gefahr hin bey sich selbst aufbehaltet, in dem er darmit nicht nur seinen eigenen Leib so viel als wehrloß machet, und also sich nicht behöriger Massen beschirmen kan, sondern auch dem lieben Vater-Land, in hierverbrechendem Nothfall: (Den Gott jederzeit gnädig abwende:) schlechte oder gar keine Dienst zuleisten tüchtig wird;

Als haben Wir so nachdencklichem Unheil fürs künftige vorzubiegen, und zuverschaffen, daß jedermänniglich der Unseren, zu eignem und gemeinnen werthen Vater-Lands Schirm, mit guten währschafften Pulver versehen seyn möge, aus obligend-hoher Pflicht eine ohnumgängliche Nothdurfft ermessen, die vor diesem zu unterschiedenlichen mahlen angesehene alt hergebrachte Ordnung zuerfrischen, und den Pulver-Verkauff wiederum ohne jemands Vernachtheilung zu Unsers Zeug-Amts-Handen zunehmen;

Dessentwegen dann hinfuro in Unseren Stådten und Landen alles Kauffen und Verkauffen des fromden Buchsen-Pulvers gånzlich abgekennt, und verbotten seyn, und derohalben in Unsern Gerichten und Gebieten, kein ander Pulver als das, so man aus Unserem Zeug-Amt nehmen wird, auch von niemand anderm, dann von denjenigen welche Unsere verordnete Zeugmeister an erforderlich- und bequemen Orthen Unserer Landschafft bestellen, verkaufft werden, nach jemand der Unseren sich anderwerths har, mit benöthigtem Pulver versehen mögen, in der Meinung daß in Unserem Zeug-Amt gut währschafft Zil-Pulver, in einem rechten und billichen Preiß: (so daß die bestellte Verkäuffere für ihre Mühe auch etwas Genusses haben können,) hinweggegeben;

zumahlen wie und an was für Orthen man das Pulver zu desto besserer Conservirung aufbehalten musse Anleitung ertheilt, auch (zu Verhütung daß man kein fromdes Pulver unter hiesiges mischen konne,) an denen auf der Landschafft zum Pulverkauff bestimmeten Orthen, nur einem bestelten Pulver-Håndler ein gewůßes Quantum gegen barer Bezahlung abgefolget werden solle. In dem fehrneren Verstand, daß dieseren angeregter Massen von denen Zeug-Meisteren, bestelten Pulver-Verkäuffern erlaubt sevn solle gegen allen Frömden und andern so auf oberzehlte Weiß mit schlecht- und frömden Pulver im Land husieren, auf jederweilliges betreten mit der Confiscation verfahren, und ohne einige Hinderung dieses Pulver hinwegnehmen zu mögen; Mit der Erläuterung daß sie solches confisciertes Guth jederweilen zuhanden Unserer verordneten Zeug-Meistern einliffern, und denenselben, oder so es auf der Landschafft beschåhe, Unsern dortigen Ober- oder Land-Vögten, diesere Frefler, so wohl Verkåuffer als Kåuffer zu gebührend-ernstlicher Abstraffung leiten und anzeigen sollen, da ihnen dann jederweilen nach gestaltsame der Sach eine proportionirte Belohnung zugestelt werden wird;

Wurde dannethin auß gewühnsüchtigem Trib, der eint oder andere von den bestelten Pulver-Verkäuffern selbst, dieß Unser wohlgemeintes Gebott zu übertretten, oder einer der nicht hervorgeordnet wäre, diesen Pulver-Verkauff, zu unterfangen sich nicht scheuen, ald auch ein Frömder einiches Pulver in das Land zubringen, und heimlich oder offentlich zuverkauffen unterstehen; So sollen ein Heimscher wegen seiner Ungehorsame, als ein an dem Vatter-Land vorsetzlich Untreuer, und der Frömde als ein offenbahrer Betrieger nicht nur mit der obaußgesetzter Confiscation, sondern auch mit ohnaußbleiblich- ernstlicher Gelt-Buß, oder Gefangenschafft, je nach gestaltsame des Fehlers, gestrafft und angesehen werden.

Derowegen zu genauer Beobacht- und Handhabung dieseres Unseres zu der Sicherheit der lieben Unserigen, und gemeinen Lieben Vatter-Lands Nutzen einig abzihlenden bestgemeinten Mandats; Wir hiermit Unseren jederweilen verordneten Zeug-Meisteren, so auch allen Unsern Ober- und Landvögten und deroselbe Beamteten, den ernstlichen Befehl ertheilen, hierum ein gefliessenes Aufsehen zuhaben, und diejenigen, so darwider handlen und gefahr- oder betriegerlicher Weiß sich vergreiffen und fehlbar erfunden wurden, mit Confiscation der Waar, und ernstlicher Gelt-Buß, oder nach gestaltsam des Fehlers

auch mit Gefangenschafft, wie obgemelt, ohnverschohnt abzustraffen; Dessen wegen dann ein jeder ihme selbsten hierinn vor Straff, Schaden und Ungelegenheit zu seyn wohl wüssen wird.

Geben, den neunten April, im Jahr nach Christi Geburt gezehlet, Eintausend, Sibenhundert, Dreysig und Acht Jahre.

Cantzley Zürich.

Einblattdruck: StAZH III AAb 1.10, Nr. 44; Papier, 44.0 × 37.5 cm; (Zürich); (Heidegger und Co.?). Nachweis: Schott-Volm, Repertorium, S. 988, Nr. 1576.